

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

#### **Vorbemerkungen**

Energieeffizienz soll künftig als zweite Säule der Energiewende stärker in den Fokus der politischen Rahmensetzung rücken. Insbesondere die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und die Rückgewinnung industrieller Abwärme können bei intensiverer Nutzung einen Beitrag zur Redurierung des Primärenergiebedarfs und somit zur Erreichung des nationalen und europäischen Energieeffizienzziels leisten. KWK zeichnet sich durch hohe Wirkungsgrade aus und trägt dadurch auch zum Klimaschutz bei. Die Bundesregierung hat im KWK-Gesetz das Ziel verankert, bis 2020 ein Viertel des deutschen Stroms durch diese Technik zu erzeugen.

#### **Allgemeine Anmerkungen**

Zentraler Gegenstand des Verordnungsentwurfs sind Regelungen zur Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 bis 8 der Energieeffizienz-Richtlinie, mit denen die Pflicht zur Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen bestehender Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeführt wird (Artikel 1 der Mantelverordnung).

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen verschiedener Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zu der EMAS-Privilegierungsverordnung (Artikel 2 bis 9 der Mantelverordnung).

Die durch die Mantelverordnung geplante Einführung einer KWK-Kosten-Nutzen-Analyse-Verordnung sowie die Anpassungen in verschiedenen Verordnungen zum BImSchG gehen auf europäische Vorgaben zurück. Hierbei erfolgt weitestgehend eine Ein-zu-Eins-Umsetzung dieser Vorgaben. Dennoch besteht aus Sicht des DIHK in einzelnen Artikeln Änderungsbedarf, um Verfahrensabläufe zu optimieren, den Vollzugsaufwand für Unternehmen und Genehmigungsbehörden zu reduzieren und dringend notwendigen Rechtsschutz für laufende Antragsverfahren im Rahmen des BImSchG sicherzustellen.

## Anmerkungen im Einzelnen

### **Artikel 1**

Mit Artikel 1 wird eine neue Verordnung über die verpflichtende Kosten-Nutzen-Analyse für die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung in bestimmten Anlagen mit hohem Abwärmepotenzial eingeführt. Sie soll für Errichtung oder Modernisierung verschiedener Anlagentypen mit einer thermischen Leistung von mehr als 20 MW und die Planfeststellung für ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz gelten. Aufgrund des hohen Schwellenwertes ist für das gesamte Bundesgebiet mit einer überschaubaren Fallzahl pro Jahr zu rechnen. Im Sinne der Einheitlichkeit im Prüfungsverfahren und aufgrund des durch eine größere Fallzahl bedingt geringeren Verwaltungsaufwandes, erscheint es aus Sicht des DIHK vorteilhaft, die Kriterien für die Kosten-Nutzen-Analysen in einer Verwaltungseinheit zentral entwickeln zu lassen und dort auch die Prüfung der Kosten-Nutzen-Analysen anzusiedeln.

zu § 5: Aufwand zur Ermittlung der Wärme- und Kältebedarfspunkte begrenzen

Um die Kosten für Investoren, die nach der Verordnung zu einer Kosten-Nutzen-Analyse verpflichtet sind, zu begrenzen, sollten zunächst keine zu detaillierten Anforderungen und somit Prüfungshürden formuliert werden. Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte nicht dazu führen, dass Investoren im Umfeld des Standortes in jedem Fall sämtliche Wärme- und Kältebedarfspunkte ermitteln müssen, sondern zunächst auf aggregierte Zahlen zurückgreifen können. So kommt dafür die vom BMWi angekündigte Potenzialanalyse zur Kraft-Wärme-Kopplung in Betracht. Damit würde der Aufwand zur Identifizierung einzelner Bedarfspunkte in einer frühen Projektphase und zur weiteren Abwägung, ob es einer umfangreichen Kosten-Nutzen-Analyse bedarf, reduziert.

zu § 6 Abs. 3 Nr. 3: Wirtschaftlichkeitsanalyse

Formulierungsvorschlag: „3. *Finanzierungskosten unter Berücksichtigung eines Amortisationszeitraums von mindestens fünf Jahren und den wirtschaftlichen Vorgaben des betroffenen Unternehmens,*“

zu § 7 Nr. 1: Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse

Aus dem Verordnungstext muss ersichtlich sein, dass mit „Gesamtkosten“ alle Investitions-, Wartungs- und Betriebskosten der Anlage gemeint sind.

zu § 8: Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen

Fraglich ist, wie die zuständige Behörde die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse unter Punkt 1 zu berücksichtigen hat bzw. welchen Ermessensspielraum die Genehmigungsbehörden hierdurch erhalten sollen. Wie bereits in Punkt 2 angeführt, können rechtliche Sachzwänge einer Umsetzung

trotz positiver Kosten-Nutzen-Analyse entgegenstehen. Darüber hinaus muss die Bewertung der zusätzlichen finanziellen Lasten aus einer solchen Maßnahme dem Investor überlassen bleiben.

### **Artikel 3**

In Artikel 3 ist die Anpassung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (4. BImSchV) vorgesehen. Danach werden verschiedene Anlagen erstmals mit einem "E" für IED-Anlagen gekennzeichnet. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen würden auch für Anlagen, für die gegenwärtig ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, die neuen Anforderungen aus der Richtlinie über Industrieemissionen unmittelbar gelten.

Bei Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in das BImSchG und in die 4. BImSchV im Frühjahr 2013 hat es für diese Fälle in § 67 BImSchG eine Übergangsregelung gegeben. Neue Anlagen, für die ein vollständiger Genehmigungsantrag bereits eingereicht wurde, konnten demnach noch nach den zuvor geltenden Regelungen genehmigt werden und hatten die neuen Regelungen für den Betrieb der Anlage erst nach einer Übergangsfrist ab dem Juli 2014 zu erfüllen.

Damit diejenigen Anlagenbetreiber, deren Anlagen durch die jetzige Änderung erstmals unter das Regelungsregime für IED-Anlagen fallen, nicht ungerechtfertigt schlechter gestellt werden, sollte eine entsprechende Übergangsregelung auch für diese Anlagen aufgenommen werden. Anderenfalls würden Anlagenbetreiber, die sich mit ihren Anlagen aktuell kurz vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens befinden, bestimmte Anforderungen aus dem Genehmigungsverfahren für IED-Anlagen noch nachholen müssen, was zu erheblichen Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führen würde. Bereits begonnene Genehmigungsverfahren, die die Voraussetzungen aus § 67 BImSchG erfüllen, sollten daher noch nach dem bisherigen Recht abgeschlossen werden können.

Ebenso sollte für Bestandsanlagen eine Übergangsregelung entsprechend § 67 BImSchG vorgesehen werden, damit Anlagenbetreiber, die nun erstmals betroffen sind, ebenso viel Zeit erhalten, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, wie dies seinerzeit für alle betroffenen Anlagenbetreiber bei der Umsetzung im Frühjahr 2013 der Fall war, d. h. Geltung der Neuregelungen erst ab Sommer 2016.

### **Ansprechpartner**

Dr. Katharina Mohr, 030/20308-2210, [mohr.katharina@dihk.de](mailto:mohr.katharina@dihk.de)

Mark Becker, 030/20308-2207, [becker.mark@dihk.de](mailto:becker.mark@dihk.de)